Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Dr. Olga Reisner

Telefon +43(0)512/508-3473
Fax +43(0)512/508-3455
umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Eingang Nr. / Entrata nr.: 31952 E
z. Erl. Resp. RW | z. Erl. Resp. RE | z. Erl. Resp.
z.K. a.c. | 12. April 2010 | z.K. a.c.
z.K. a.c. | z.K. a.c.
Aktenzahl/ pos. arch.:
BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE

BBT Rechnung Nr.: E/1554
M350/330218

Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;
Eisenbahnachse München – Verona – Brenner Basistunnel;
Erkundungsbohrungen und deren Ausbau zu Grundwassermessstellen sowie Errichtung von Gerinnemessstellen im Natura 2000-Gebiet Valsertal – Verfahren nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 – BESCHEID

Geschäftszahl U-14.296/23
Innsbruck, 02.04.2010

BESCHEID

Mit Schriftsatz vom 03.07.2009 hat die Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung (in Verbindung mit dem UVP-G 2000) für die Durchführung von Erkundungsbohrungen und den Ausbau zu Grundwassermessstellen sowie Errichtung von Gerinnemessstellen im Natura 2000-Gebiet Valsertal unter Vorlage von Projektsunterlagen eingebracht.

Die Lage der Bohrpunkte und der Gerinnemessstellen ergibt sich aus der Tabelle 1 Seite 9 unter Abbildung 3 auf Seite 32. Die Grundwassermessstellen mit einer Stahldeckelabdeckung sind überfahrbar.

Dazu haben sich die Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Naturkunde, Limnologie, Hydrographie und Hydrologie sowie Geologie gutachterlich geäußert.

Die Amtssachverständigen für Geologie haben nach Vorlage von ergänzenden Unterlagen mit Schreiben vom 3.3.2010 eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme abgegeben.Den Parteien des Verfahrens wurde die Möglichkeit zur einen Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 und § 42 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26, in der Fassung LGBl. 57/2007, entscheidet über diesen Antrag gemäß den §§ 7 Abs. 2 lit. b, 14 Abs. 4, 29 Abs. 2 lit. a Z 2, Abs. 4, 5 und 42 Abs. 2 TNSchG 2005 in Verbindung mit §§ 24 Abs. 4 und § 24 h UVP-G 2000 wie folgt:

I.

Genehmigung:

Der Brenner Basis Tunnel BBT-SE, vertreten durch den Bevollmächtigen Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, wird die Bewilligung für die Durchführung von Erkundungsbohrungen und den Ausbau zu Grundwassermessstellen sowie Errichtung von Gerinnemessstellen im Natura 2000-Gebiet Valsertal nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE/ILF Beratende Ingenieure vom 26.062009, ergänzt vom 18.02.2010) und nach Maßgabe von Spruchpunkt II. und III. **erteilt.**

II.

Nebenbestimmungen:

A) Allgemeines:

1. Die Bewilligungsinhaberin hat die Behörde mindestens eine Woche vor Baubeginn über den Termin des Baubeginns schriftlich zu informieren.
2. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dies der Behörde schriftlich ehest möglich unaufgefordert mitzuteilen.

B) Naturkunde:

1. Es dürfen keine weiteren – nicht in den Antragsunterlagen aufscheinende - Bauhilfseinrichtungen wie Wege oder Manipulationsflächen angelegt werden. Insbesondere für das Bohrloch Va-B-08/09 darf kein Weg und/oder eine Brücke angelegt werden. Das Ausmaß der Baustelleneinrichtung für dieses Bohrloch darf die Größe von 20mx20m nicht überschreiten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Zufahrtsweg über die feuchte Wiese – kommend von Westen – nicht so stark genutzt wird, dass sich Spurrillen bilden. Dies ist ggfs. dadurch zu erreichen, dass bei gefrorenem Boden an- und abgefahren wird. Die Manipulationsfläche ist mit Flies abzudecken, auf das Baugeräte und sonstige Gerätschaften ebenso wie Bohrmaterial abgelagert wird. Das Flies ist auf die bestehende Vegetation aufzulegen. Das Flies ist nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zu entfernen. Die Außengrenzen dieser Flächen sind mittels Pflöcken in Abständen von 5m vor dem Anlegen dieser Flächen kenntlich zu machen.
2. Alle anderen Bohrflächen einschließlich der Manipulationsflächen dürfen das Ausmaß von 30m x 30m nicht überschreiten. Die Außengrenzen dieser Flächen sind mittels Pflöcken in Abständen von 5m vor dem Anlegen dieser Flächen kenntlich zu machen. In die umgebenden Flächen darf kein Material eingebracht werden. Dafür ist ggfs. durch Abplankungen zu sorgen. Die Manipulationsfläche ist mit Flies abzudecken, auf das Baugeräte und sonstige Gerätschaften ebenso wie Bohrmaterial abgelagert

wird. Das Flies ist auf die bestehende Vegetation aufzulegen. Das Flies ist nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zu entfernen.

3. Es dürfen keinerlei Gebüsche oder gar Bäume im Nahebereich der Bohrstellen gefällt oder auch nur vorübergehend entfernt werden.
4. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst Natur schonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen einzusetzen.
5. Alle im Zuge der Bauarbeiten entstandenen Geländeverwundungen sind bis spätestens Ende der Vegetationsperiode 2010 (als vor dem Herbst 2010) mit einer standorteigenen Saatmischung einzusäen. Dabei darf nur Saatgut aus dem unmittelbaren Umgebungsbereich (Heublumen aus dem Valsertal) verwendet werden. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen sicherzustellen.
6. Die Bohrgeräte und alle anderen verwendeten Maschinen sind nach bestem technischem Stand an lärmarmen Geräten auszuwählen. Nur solche Geräte, die diesen Kriterien für besonders lärmarme Maschinen entsprechen, dürfen eingesetzt werden.
7. Zur Überprüfung möglicher Spiegelschwankungen durch die Bohrungen sind Pegelstände der Oberflächenwässer ab dem Tag der Anlegung der Bauarbeiten bis zum Ende aller geforderten Aufzeichungen zu betreiben. Diese Pegel müssen die Wasserstände an allen Bohrstellen im Valsertal täglich zur gleichen Zeit während des gesamten beschriebenen Bauverlaufes in einer Genauigkeit von 1 Zentimeter aufzeichnen. Diese Aufzeichnung ist der Behörde zu übermitteln. Da diese Pegel auch im allgemeinen Naturschutzverfahren für die Anlage und das Betreiben der Tunnels und Erkundungsstollen vorgeschrieben sind, sollen diese ab sofort betrieben werden. Ebenso sind im Bereich der Bohrstellen BRAUN-BLANQUET Aufnahmen der Vegetation jährlich durchzuführen. Es ist dabei gemäß den Vorschreibungen 29) und 30) des Bescheides im allgemeinen Naturschutzverfahren vorzugehen. Diese werden im folgenden als Vorschreibung a) und Vorschreibung b) wiedergegeben: a) In jenen Bereichen, in denen die Sondierstollen und/oder Tunnelröhren Feuchtgebiete wie Lanser See, Seerosenweiher, Valsertal, Venntal, Grießbergtal oder Brennersee beeinträchtigen könnten, sind ab Baubeginn Monitoringmaßnahmen wie das Setzen, Betreiben und Überwachen von Pegeln in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (zumindest Naturschutzbehörde, Wasserrechtsbehörde) einzusetzen, die räumlich und zeitlich so gewählt werden müssen, dass eine Veränderung der Grund- und Oberflächenwässer aufgrund der Baumaßnahmen frühzeitig und sicher erkannt werden können. Dabei müssen zumindest ein Pegel im/am Lanser See, ein Pegel im Seerosenweiher, ein Pegel im hinteren Feuchtgebiet des Brennersees und fünf Pegel im Natura 2000 Gebiet Valsertal gesetzt und betrieben werden. Von den fünf Pegeln im Valsertal sollen je ein Pegel im Bereich des orographisch rechten Gießens, zwei Pegel in den orographisch linken Feuchtgebieten und zwei Pegel im Bereich der Grauerlenauwälder angelegt werden. Die Pegel müssen Wasserstände laufend (zumindest alle drei Tage) ab Beginn der Bauarbeiten bis zumindest 5 Jahre nach Abschluss aller Bauarbeiten aufzeichnen. Sie müssen mit einer Genauigkeit von zumindest 10 cm aufzeichnen. Die Standorte der Pegel sind von der Antragstellerin nach Maßgabe der Vegetationsausprägung (also erst ab Mai 2009) anzugeben und mit der Naturschutzbehörde sowie dem ASV für Limnologie Hydrologie/Geologie und Wasserbau abzustimmen. b) Es ist, unabhängig von den Pegelmessungen eine Monitoring der Vegetation im Nahebereich der gesetzten Pegel in Form von (zumindest) jährlichen BRAUN - BLANQUET Aufnahmen durchzuführen. Dafür ist ein entsprechender Fachmann/Fachfrau, in jedem Falle ein Botaniker einzusetzen. Dieser hat die Vegetation an der jeweils festgesetzten Stelle aufzunehmen und bildlich sowie anhand der Aufnahmen zu dokumentieren. Jährliche Berichte müssen in schriftlicher Form an die Behörde abgegeben werden. Das Monitoring der Vegetation muss –

ebenso wie jenes der Pegel – zum Baubeginn starten und muss sich über die Dauer bis 5 Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten erstrecken.

8. Sollten sich kausale Veränderungen der Vegetation der Feuchtgebiete und/oder Wasserabsenkungen an den Pegelmessstellen der Grund- und Oberflächenwässer (Bohrstellen) ergeben, dann sind im Sinne der zwingenden hydrogeologischen Maßnahmen umgehend alle technisch möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Veränderungen der Vegetation hintanzuhalten. Dazu zählt insbesondere eine Abdichtung der relevanten Bereiche nach den gegebenen technischen Möglichkeiten. Im schlechtesten Falle sind auch Abdichtungen der Bohrstellen durchzuführen.
9. Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist zu jeder Jahreszeit sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.
10. Beginn der Anlegungsarbeiten für die Maßnahmen der jeweiligen Abschnitte und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.
11. Die Gerinnemesspegel sind so anzulegen, dass keine weiteren, nicht im Projekt vorgesehenen Bauhilfseinrichtungen wie Wege und/oder Manipulationsflächen zur Ausführung gebracht werden.
12. Der Messpegel am Valserbach muss ggfs. dann wenn er tatsächlich neu errichtet werden muss, so angelegt werden, dass er kein Hindernis für die Aufwärtsbewegung des Fischbestandes darstellt. Dazu muss eine Überströmungshöhe der Schwelle von zumindest 10cm Höhe und einer Breite von zumindest 50cm zu jeder Zeit gewährleistet sein.
13. Der Kontrollmesspegel am Valserbach (oberer Gerinnemesspegel) muss so errichtet sein, dass er ohne Einbau einer Schwelle betrieben wird.

C) Geologie und Hydrogeologie:

1. Die Bohrkerne und die durchgeführten Bohrlochuntersuchungen und Bohrlochmessungen sind durch einen Fachmann für Geologie (geologische Bauaufsicht) zu dokumentieren und auszuwerten. Die Auswertungen haben gemäß den geltenden Richtlinien und Normen einschließlich der Geostandardisierung zu erfolgen
2. Diese Dokumentationen und Auswertungen sind einem abschließenden Bericht darzustellen, sowie zu interpretieren und zu bewerten. Die Bewertung hat im Sinne der Zielsetzungen der UVP und im Hinblick auf die Schutzgüter der UVP zu erfolgen, wobei der Konnex zu den Errichtungsarbeiten für das Bauwerk BBT herzustellen ist. In diesem abschließenden Bericht ist auch die ordnungsgemäße Durchführung der Bohr- und Erkundungsmaßnahmen durch den Fachmann für Geologie zu bestätigen.
3. Dieser Schlussbericht ist unter Anlage aller Beilagen spätestens 1 Monat nach Beendigung der gegenständlichen Erkundungsmaßnahmen unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

III.

Bestellung von Aufsichtsorganen:

a) Als ökologisches Aufsichtsorgan, mit Ausnahme des Fachbereiches Gewässerökologie, im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

Frau Mag. Monika Sock
pa. Grabenweg 3
6020 Innsbruck

bis auf weiters **bestellt**.

b) Als gewässerökologisches Aufsichtsorgan für den Fachbereich Limnologie im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

Herr Mag. Christian Vacha
Büro Wasser und Umwelt
Kochstraße 1
6020 Innsbruck

bis auf weiteres **bestellt**.

IV.

Kosten:

Nach Tarifpost 69 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2007, LVAV, LGBl. Nr. 30, in der geltenden Fassung, beträgt die Verwaltungsabgabe **EUR 870,00**.

Hinweis.

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der geltenden Fassung, sind der Antrag und die Planunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	13,20	(TP 6)
Planunterlagen	EUR	56,00	(TP 5 – zweifach)
Gesamt	**EUR**	**69,20**	

Sämtliche vorzitierte Beträge sind in dem, im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und binnen zwei Wochen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

HINWEIS:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in Wien, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von EUR 220,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Mit Schriftsatz vom 03.07.2009 hat die Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung (in Verbindung mit dem UVP-G 2000) für die Durchführung von Erkundungsbohrungen und den Ausbau zu Grundwassermessstellen sowie Errichtung von Gerinnemessstellen im Natura 2000-Gebiet Valsertal unter Vorlage von Projektsunterlagen eingebracht.

Die Lage der Bohrpunkte und der Gerinnemessstellen ergibt sich aus der Tabelle 1 Seite 9 unter Abbildung 3 auf Seite 32. Die Grundwassermessstellen mit einer Stahldeckelabdeckung sind überfahrbar.

Dazu haben sich die Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Naturkunde, Limnologie, Hydrographie und Hydrologie sowie Geologie gutachterlich geäußert.

Die Amtssachverständigen für Geologie haben nach Vorlage von ergänzenden Unterlagen mit Schreiben vom 3.3.2010 eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

Den Parteien des Verfahrens wurde die Möglichkeit zur einen Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

2. Sachverhalt:

2.1. Allgemeines:

Die BBT SE plant aufgrund der Ergebnisse des UVP-Verfahrens des BMVIT die Durchführung von Probebohrungen im Valsertal. Die Tiefen liegen zwischen 30m und 70m im Bereich des Valsertales. Bauhilfswege sind keine geplant. Die Grundwassermessstellen selbst sind mit einer Stahlabdeckung überfahrbar.

2.2. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Durch die geplanten Maßnahmen werden mittelstarke Beeinträchtigungen für Erholungswert und Landschaftsbild sowie vorübergehende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Naturhaushalt und Arteinreichtum prognostiziert.

2.3. Feststellungen zur (Un)erheblichkeit bezüglich des Natura 2000-Gebiets:

(Erhebliche) Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet Valsertal werden nicht prognostiziiert.

2.4. Feststellungen aus geologischer und hydrogeologischer Sicht:

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.5. Feststellungen zum (langfristigen) öffentlichen Interesse:

Die Durchführung der beantragten Probebohrungen ist eine Forderung der Gutachter im Umweltverträglichkeitsgutachten im Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zum Brenner Basis Tunnel. Die Erkundung der Hydrologie ist eine maßgebliche Voraussetzung für eine Machbarkeit und Erforschung der Vorgaben für den Brenner Basis Tunnel. Insgesamt liegen daher diese Maßnahmen im langfristigen öffentlichen Interesse. Sie dienen der Sicherung des Ausschlusses einer Gefährdung des Grundwassers.

2.6. Feststellungen zu den Alternativvarianten:

Alternativvarianten, die den angestrebten Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreichen, die die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigen sind nicht vorliegend.

2.7. Feststellungen zum UVGA:

Widersprüche zum UVGA des BMVIT bestehen nicht.

2.8. Feststellungen zum UVP-G:

Die fachlichen Voraussetzungen des § 24 h Abs. 1 UVP-G 2000 sind erfüllt.

3. <u>Beweiswürdigung:</u>

Die <u>Feststellungen zu Punkt 2.1.</u> ergeben sich aus den Projektsunterlagen, stellen das geplante Vorhaben in seinen Grundzügen dar und sind zudem unbestritten.

Die Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht (Punkt 2.2. und 2.3) haben ihre Grundlage in der gutachterlichen Äußerung des naturkundefachlichen Amtsachverständigen Mag. Christian Plössnig, der wörtlich folgendes ausgeführt hat:

Befund

Zu den beantragten Bohrungen mit Tiefen zwischen 30m und 70m im Bereich des Valsertales werden aus naturkundlicher Sicht keine weiteren Unterlagen mehr benötigt. Die Vegetation ist ersichtlich, die Örtlichkeit der Bohrungen ist gut dargestellt. Es muss nach den Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Bauhilfseinrichtungen – neben den im Projekt dargestellten – mehr notwendig sind.

Folgende Befundergänzung wird vorgenommen:

Das Natura 2000 Gebiet Valsertal liegt im hinteren Valsertal und wurde 1995 sowohl als SCI[1] als auch als SPA[2] vorgeschlagen. Das Gebiet ist ein Naturschutzgebiet. Eine Verordnung für Erhaltungsziele besteht nicht. Sie liegt aber bereits als Entwurf vor.

Die Lebensräume und Arten des Gebietes wurden letztmalig mit der Natura 2000 Liste vom Dezember 2008 an die Europäische Kommission gemeldet. Es sind dies die Lebensräume Anh I FFH RL und Arten Anh II FFH RL sowie die Vögel Anh 1 VS RL.

Diese sind (vereinfacht):

Steinhuhn

Koppe

Frauenschuh

Schwarzspecht

Alpenschneehuhn

Dreizehenspecht

Birkhuhn

Auerhuhn

Silikatschutthalden

Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern

Alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation

Alpine and subalpine Heidegebiete

Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation der Zweizahngesellschaften

Pionierrasen auf Felsenkuppen

Permanente Gletscher

Alpine Kalkrasen

---

[1] Site of Community Importance, FFH
[2] Special Protected Area, VS

Alpiner Lärchen-Arvenwald

Unterwasservegetation an Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene mit Fluthahnenfuß

Schlucht-und Hangmischwälder

Berg-Mähwiesen

Artenreiche Borstgrasrasen, montan

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation Kalkhaltige Untertypen

Naturnahe lebende Hochmoore

Bodensaure Fichtenwälder

Feuchte Hochstaudenfluren

Zumindest die grau unterlegten Arten und Lebensräume sind überwiegend vom Wasser geprägt, bzw. von diesem anhängig. Die Schlucht und Hangmischwälder stehen im Zusammenhang mit Wasser, Hangerlenwälder sind jedenfalls vom Wasser geprägt.

Es wurden in einer von der obigen Zusammenstellung unabhängigen Untersuchung der Antragstellerin folgende Lebensräume und Arten im Natura 2000 Gebiet festgestellt:

Code	Lebensraumtyp
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3240	Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Salix eleagnos
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
4060	Alpine and boreale Heiden
4070	Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Mugo-Rhododedretum hirsutum)
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco Brometalia)
6230	* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6520	Berg-Mähwiesen
7110	* Lebende Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore

Code	Lebensraumtyp
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
8340	Permanente Gletscher
9180	* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0	* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald

Folgende Brutvögel

Code	Vogelart	Standarddatenbogen				
		Bewohner	brütend	Population	Konservation	Isolation
A404	Steinadler (Aquila chrysaetos)	J	Bw			
A104	Haselhuhn (Bonasa bonasia)	J	Bn			
A217	Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)	J	Bw			
A234	Grauspecht (Picus canus)	J	Bn			

A338	*Neuentöter (Lanius collurio)*	*J*	*Bw*			
A408	*Schneehuhn (Lagopus mutus helveticus)*	*J*		*C*	*C*	*B*
A409	*Birkhuhn (Tetrao tetrix tetrix)*	*J*		*C*	*C*	*B*
A108	*Auerhuhn (Tetrao urogallus)*	*J*		*C*	*C*	*B*
A236	*Schwarzspecht (Dryocopus martius)*	*J*		*C*	*B*	*B*
A241	*Dreizehenspecht (Picoides tridactylus)*	*J*		*C*	*B*	*B*
A412	*Steinhuhn (Alectoris graeca saxatilis)*	*J*		*B*	*B*	*B*
A223	*Rauhfußkauz (Aegolius funereus)*	*J*	*Bw*	*C*	*C*	*B*

Bn = Brut nachgewiesen

Bw = Brut wahrscheinlich

Folgende regelmäßige Zugvögel

Cod	*Vogelart*	*Standarddatenbogen*				
		Bewohner	*brütend*	*Population*	*Konservation*	*Isolation*
A25	*Mehlschwalbe (Delichon urbica)*	*J*	*Bn*			
A27	*Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)*	*J*	*Bn*			

A31	*Zilpzalp (Phylloscopus collybita)*	*J*	*Bn*
A28	*Steinrötel (Monticola saxatilis)*	*J*	*Bw*
A28	*Ringdrossel (Turdus torquatus)*	*J*	*Bn*
A25	*Bergpieper (Anthus spinoletta)*	*J*	*Bn*
A27	*Braunkehlchen (Saxicola rubetra)*	*J*	*Bn*

Bn = Brut nachgewiesen

Bw = Brut wahrscheinlich

Folgende Fischart

Cod	*Fischart*	*Standarddatenbogen*				
		Bewohner	*brütend*	*Population*	*Konservation*	*Isolation*
1163	*Koppe (Cottus gobio)*	*J*		*D*		

Die Koppe konnte zwar im Rahmen der Befischungen (Umweltuntersuchungen BBT) nicht nachgewiesen werden, sollte aber nach Meinung der erhebenden Experten trotzdem im SDB weiterhin geführt werden (der vorhandene Lebensraum ist geeignet).

Liste der FFH Anhang II Pflanzenarten (bestehender SDB):

Cod	*Pflanzenart*	*Standarddatenbogen*				
		Bewohner	*Population*	*Konservation*	*Isolation*	*Global*
190	*Frauenschuh (Cypripedium calceolus)*	*J*	*C*	*B*	*C*	*B*

Diese Orchidee konnte im Rahmen der Erhebungen nicht nachgewiesen werden, sollte nach Meinung der erhebenden Experten aus dem SDB gestrichen werden.

Im Abgleich[3] der neuen Erhebung mit den bisherigen aktuellen Daten des SDBs ergibt sich somit folgende vorwiegend vom Wasser geprägte Reihe an Lebensräumen und Arten:

---

[3]unter „Abgleich" sei hier folgendes festgestellt: Die LR/Arten, die nicht bestätigt wurden, wurden gestrichen. Jene LR/Arten, die in der aktuellen Untersuchung festgestellt wurden und vom Wasser abhängen, wurden eingefügt.

Code	Lebensraumtyp
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3240	Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Salix eleagnos
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
9180	* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0	* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Die Schlucht und Hangmischwälder des Tilio Acerion sind oft weniger vom Oberflächenwasser als mehr vom Spritzwasser bzw. der mit Feuchtigkeit angereicherten Luft des Umgebungsraumes der Schlucht geprägt.

Wenn Hanggrauerlenwälder vorkommen, dann sind diese aber eindeutig vom Oberflächennahen Wasser, in diesem Falle Hangwasser, geprägt. Im ggstl. Fall sind sie nicht betroffen

Prioritär sind die folgenden Lebensräume

9180	* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0	* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Diese beiden Lebensräume sind nicht betroffen. Alle anderen LR[4] sind nicht prioritär, sie sind natürliche LR nach Anh I der FFH RL[5]

Code	Zugvogelart	Standarddatenbogen				
		Bewohner	brütend	Population	Konservation	Isolation
A275	Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	J	Bn			

Code	Fischart	Standarddatenbogen				
		Bewohner	brütend	Population	Konservation	Isolation
1163	Koppe (Cottus	J		D		

[4] LR = Lebensraum
[5] FFH RL = Fauna Flora Habitat Richtlinie

gobio)

Von den oben angeführten Lebensräumen und Arten ist lediglich folgender durch die Bohrungen direkt betroffen:

7230 Kalkreiche Niedermoore

Es ist dies ein natürlicher EU Lebensraum, er ist nicht prioritär.

Erhaltungsziele für das Natura 2000 Gebiet

Die Erhaltungsziele für dieses EU weit besonders wertvolle Gebiet sind noch nicht verordnet. Sie wurden aber in umfangreichen Erhebungen von Fachleuten und in Diskussionsrunden bereits konkretisiert. Es sind dies:

1. *Erhaltung bzw. qualitative Verbesserung der reizvollen Landschaft des Schutzgebietes mit seiner Vernetzung aus natürlichen und extensiv bewirtschafteten Lebensräumen.*
2. *Schutz und Bewahrung der alpinen Naturlandschaft mit ihrer Arten- und Lebensraumausstattung, mit ihrer natürlichen Dynamik und mit ihren natürlichen Prozessen.*
3. *Schutz und Förderung der alpinen und montanen Kulturlandschaft in ihrer nachhaltig bewirtschafteten Ausprägung.*
4. *Schutz und Förderung der charakteristischen Vogelarten und ihrer Lebensräume, wobei die Arten Steinhuhn, Birk- und Schneehuhn, Haselhuhn, Dreizehenspecht, Sperlingskauz, Rauhfußkauz und Steinadler als Indikatorarten für die Lebensraumeignung der subalpinen und alpinen Lebensräume heran zu ziehen sind und als Indikatorart für die Lebensraumeignung und Qualität der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Tallagen die Art Braunkehlchen heranzuziehen ist.*
5. *Erhaltung und Entwicklung der extensiv bewirtschafteten Bergmähder, insbesondere die Aufrechterhaltung der qualitativen und quantitativen Ausstattung des Valsertales mit Bergmähdern und die Vergrößerung der Bergmahdflächen (zB. durch nachfolgende extensive landwirtschaftliche Nutzung einstiger, verbrachter Bergmähflächen).*
6. *Erhaltung der blumenreichen Wiesen im Bereich des Talgrundes, insbesondere die Erhaltung der Artenvielfalt der Wiesen im Talschlussbereich des Valsertales und die Vermeidung der Intensivierung der Bewirtschaftungsart dieser Flächen.*
7. *Erhaltung und Weidefreistellung der Niedermoorflächen, insbesondere im Talbodenbereich, wobei als Ziel eine extensive Bewirtschaftung zur Aufrechterhaltung von gehölzfreien, nährstoffarmen Niedermoorflächen definiert ist.*
8. *Erhaltung der parkähnlichen beweideten Grauwaldbestände sowie der natürlichen Grauerlen-Auwaldbestände im Talbodenbereich, insbesondere die Erhaltung des charakteristischen Grauerlen-Auwalds in seiner flächenmäßigen Ausdehnung, die Sicherung der Naturverjüngung der Grauerlen, die Aufrechterhaltung der extensiven, nachhaltigen Weidewirtschaft und die*

Erhaltung des natürlich vorkommenden Grauerlen-Auwaldes ohne menschliche Nutzung, vornehmlich in den taleinwärtigen Bereichen des Alpeiner – und des Zeischtales.

9. *Erhaltung und Verbesserung der natürlichen/naturnahen Ökomorphologie und Erhaltung der Dynamik des Zeischbaches, des Alpeiner Baches und des Valser Baches mit dem Ziel die naturnahe ökomorphologische Ausprägung und die natürliche Abflussdynamik der genannten Fließgewässer zu erhalten bzw. im Hinblick auf die Ökomorphologie zu verbessern.*
10. *Erhaltung und Entwicklung des Bestandes an Hühnervögeln (insbesondere Raufußhühner und Steinhühner).*
11. *Erhaltung der bodenbrütenden Vogelarten und qualitative Verbesserung ihrer Lebensräume, wobei als Indikatorart das Braunkehlchen heranzuziehen ist.*
12. *Erhaltung und Schutz der natürlich vorkommenden subalpinen, alpinen und nivalen Lebensräume mit dem Ziel die qualitative und quantitative Ausstattung dieser natürlichen Lebensräume durch den direkten Einfluss des Menschen nicht zu verschlechtern.*

Gutachten

Landschaftsbild und Erholungswert:

Durch die Bohrungen werden örtlich mittelmäßig starke Beeinträchtigungen für Erholungswert und Landschaftsbild auftreten. Diese wiegen deshalb mittelmäßig schwer, weil zwar der gesamte Bereich ein bevorzugtes und landschaftsästhetisch besonders hervorzuhebendes Gebiet ist, es aber in der für die Bohrungen vorgesehenen Zeit nicht zu einem erheblichem Aufkommen des Wandertourismus kommen wird. Die Bohrzeiten sollen sich nämlich auf Spätherbst/Winter/Frühjahr erstrecken. Es werden durch Zu- und Abfahrt zu/von den Bohrstellen mehrere hundert Meter an vorzüglichen Wanderwegen betroffen sein. Auch die Bohrstellen selbst sind in diesem Erholungsgebiet, Naturschutzgebiet Valsertal und Natura 2000 Gebiet Valsertal vorgesehen. Sie sind bestens einsehbar aus unmittelbarer Nähe sowie aus mittlerer Entfernung. Diese Wanderwege werden allerdings auch in dieser Zeit zu begehen sein. Deshalb lassen sich diesbezügliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen.

Da die Wanderwege an mehreren Bohrstellen (zB Va-B-10/09; Va-B-09/09; Va-B-11/09) direkt vorbeiführen, werden die akustischen Beeinträchtigungen durch Betreiben der Maschinen und uU auch die Beeinträchtigungen durch Staub bzw. Geruch für die Erholungssuchenden gegeben sein. Die besonders gute Erholungseignung der Landschaft wird in diesen Bereichen während der Baumaßnahmen stark abgewertet. Derzeit sind in der Wandersaison nämlich nur vereinzelt Pkw Befahrungen bzw. Busbefahrungen an den Zulaufstrecken festzustellen.

Da die Bohrungen nicht im Nahebereich von Wohnanwesen liegen werden durch die Bohrungen die dort lebenden Personen nicht bzw. wenig beeinträchtigt werden.

Die selben Aussagen, allerdings in deutlich abgeschwächtem Ausmaß, gelten für die Errichtung der 3 Gerinnemesspegel am Giessenbach und Valserbach.

Da die Baumaschinen und Bohrgeräte in die derzeitige kleinräumige Kulturlandschaft nicht einzupassen sind, so ist auch das Landschaftsbild während der Baumaßnahmen sowie durch Zu- und Abfahrten stark beeinträchtigt. Dies gilt für die oben erwähnten Bohrpunkte und alle übrigen zur Verwirklichung gebrachten Bohrpunkte. Diese erwähnten Bohrpunkte sind nämlich inmitten einer durch die besonderer Eigenart und Vielfalt bestimmten Landschaft situiert. Diese wird derzeit durch Einzelbäume, Buschreihen, Feldraine, Gewässer, unterschiedliche bewirtschaftete Wiesen und Waldränder bestimmt. Bohrgeräte, LKW und

Baggergeräte werden in dieser nur von bäuerlichen Elementen geprägten Landschaft einen Fremdkörper darstellen. Sie werden die Eigenart und Schönheit der Landschaft jedenfalls während der Zeit der Bauarbeiten stark abwerten.

Da die Bohrarbeiten während der Zeit Herbst, Winter 2009 und Frühjahr 2010 vorgesehen sind, ist somit von einer vorübergehenden Beeinträchtigung dieser angesprochenen Schutzgüter zu sprechen. Diese dauert aber immerhin mehrere Monate an und kann damit nicht als kurz und nicht merkbar angesehen werden.

Naturhaushalt und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren:

Naturhaushalt und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren werden aller Voraussicht nach bei Einhaltung von Vorschreibungen während der Bauzeit nur gering beeinträchtigt werden.

Ein Großteil der Bohrungen ist innerhalb einer artenarmen Fettwiese situiert. Dort werden weder Pflanzenarten verschwinden noch wird es voraussichtlich zu anderweitigen Störungen kommen.

Der Bohrpunkt Va-B-08/09 wird in einer vernässten Wiese angelegt. Dort werden auch seltenere Pflanzenarten vorübergehend (während der Bohrzeit) verschwinden. Es sind dies Seggenarten wie Davallsegge, Schwarzsegge, Hirsensegge und Arten wie Kuckucksnelke, Bachdistel, und Pfeifengras. Diese Arten sind in der landwirtschaftlich genutzten Wiese ausgeprägt. Sie sind weder als gänzlich noch als teilweise geschützte Arten nach der TNSchVO 2006 anzuführen.

Der betroffenen Lebensraum ist allerdings als besonderer Lebensraum nach An lage 4 der TNSchVO 2006 sowie als ex lege geschützter Lebensraum nach dem TNSchG 2005 anzuführen.

Es ist dieser Bereich, der auf einer Fläche von ca. 20x20m betroffen sein wird, folgender:

Kalkreiche Niedermoore, TNSchVO 2006, Anl 4, Zif 4 (Caricetum davallianae Dutoit 1924 – Davallseggengesellschaft in Verzahnung mit basiphilen, artenreichen Kleinseggenbeständen mit Carex nigra) sowie

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) TNSchVO 2006, Anl 4, Zif 8

Dieser Bereich ist auch ein Feuchtgebiet nach der Definition des TNSchG 2005

Die Fläche wird auf einer Fläche von ca. 20x20m betroffen sein. Dabei muss das Feuchtgebiet vorübergehend – also während der Dauer der Bohrmaßnahmen – entfernt (überschüttet) werden. Dadurch sind die dort vorkommenden Arten direkt und stark betroffen. Sie werden aber unmittelbar nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufkommen können. Das ist bereits durch die Planungsarbeit im Vorfeld (hier lediglich 30m Tiefe, Bohrstelleneinrichtung nicht vorort) sowie durch Vorschreibungen (zB Auflegen von Flies) gewährleistet.

Es ist die Fläche darüber hinaus als Schutzziel für das Naturschutzgebiet anzusehen als auch als Schutzziel des Natura 2000 Gebietes Valsertal. Die Bohrung liegt innerhalb des folgenden – nicht prioritären - EU Lebensraumes.

7230 Kalkreiche Niedermoore

Dieser Lebensraum wird vorübergehend auf einer absehbar kleinen Fläche (ca. 400m²) betroffen. Diese direkte Beeinträchtigung der Vegetation ist aufgrund der geringen Ausdehnung jedenfalls nicht als

erheblich anzusehen. Insgesamt befinden sich orografisch links des Valserbaches in diesem vorderen Talabschnitt des Natura 2000 Gebietes ca. 15 000m² dieses Lebensraumes. Er wird durch die direkten Auswirkungen der Bohrung in einem verschwindend kleinen Ausmaß betroffen sein. Dies nicht zuletzt deshalb, weil eine Regeneration der Fläche (400m²) unter Beachtung der Vorschreibungen nach Beendigung der Bohrtätigkeit zu erwarten ist.

Eine Absenkung durch das Setzen der Pegel könnte jedoch bereits bei einem um 10cm bis 20cm abgesenktem Grundwasserstand eine erhebliche Beeinträchtigung des gesamten Feuchtgebietes mit sich bringen. Eine Regeneration nach erfolgter Absenkung kann dabei nach aller Erfahrung und Stand der Wissenschaft nicht stattfinden.

Es ist nach Aussagen der im UVP Verfahren und im allgemeinen NSCHVerfahren beigezogenen Gutachtern für Hydrogeologie nicht davon auszugehen, dass durch die Maßnahmen der BBT – und damit auch die vorgesehenen Bohrungen – eine Absenkung der Oberflächenwässer auftritt. Dies kann mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit gesagt werden.

Unter Einbeziehung aller bisher vorgelegten Gutachten und Aussagen in den einschlägigen Verfahren – insbesondere der Hydrogeologie – und unter Einbeziehung aller angedachten Maßnahmen zur Verhinderung der Absenkung der Grund- und Oberflächenwässer kann aus naturkundlicher Sicht zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des obigen Lebensraumes und aller anderen durch Feuchtigkeit geprägten EU Lebensräume und Arten (aktuelle Meldung Natura 2000 und Erhebung der Antragstellerin) im Natura 2000 Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit dieser erheblichen Beeinträchtigung ist bei Ausführung aller Vorschreibungen aller Voraussicht nach gering. Die Wahrscheinlichkeit kann nicht in Zahlen (bspw. in Prozent) ausgedrückt werden.

Der Grad der Präzisierung dieser dargestellten Wahrscheinlichkeit kann nach Ansicht des ASV für Naturkunde und nach Maßgabe aller Gutachten und Besprechungen durch weitere rasche Erhebungen und/oder Gutachten nicht wesentlich gesteigert werden.

Ziel gerichtete Maßnahmen zur größtmöglichen Verhinderung einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten im Natura 2000 Gebiet werden durch die in den bisherigen Verfahren sowie durch die im ggstl. Verfahren angesetzten hydrogeologischen und/oder naturkundlichen Vorschreibungen erreicht. Nach dem bisherigen Stand der Wissenschaft und Technik sowie nach Erörterung im Rahmen aller einschlägigen Verfahren können sie mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit als bestmögliche Maßnahmen zur Verhinderung einer erheblichen Beeinträchtigung der EU Lebensräume und Arten angesehen werden.

Die Erhaltungsziele, wie sie im Befund dargelegt und diskutiert sind, werden mit der vorgesehenen Maßnahme ebenfalls aller Voraussicht nach nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes Valsertal – nämlich die Erhaltung der besonderen Vielfalt der Pflanzenwelt und das Vorkommen seltener oder von der Ausrottung bedrohter Pflanzen- und Tierarten – wird durch die vorgesehenen Maßnahmen nur vorübergehend und gering, nicht jedoch erheblich und/oder unwiederbringlich beeinträchtigt.

Vorschreibungen:

Um die Schäden an Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sind folgende naturkundliche Vorschreibungen anzusetzen:

1) *Es dürfen keine weiteren – nicht in den Antragsunterlagen aufscheinende - Bauhilfseinrichtungen wie Wege oder Manipulationsflächen angelegt werden. Insbesondere für das Bohrloch Va-B-08/09 darf kein Weg und/oder eine Brücke angelegt werden. Das Ausmaß der Baustelleneinrichtung für dieses Bohrloch darf die Größe von 20mx20m nicht überschreiten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Zufahrtsweg über die feuchte Wiese – kommend von Westen – nicht so stark genutzt wird, dass sich Spurrillen bilden. Dies ist ggfs. dadurch zu erreichen, dass bei gefrorenem Boden an- und abgefahren wird. Die Manipulationsfläche ist mit Flies abzudecken, auf das Baugeräte und sonstige Gerätschaften ebenso wie Bohrmaterial abgelagert wird. Das Flies ist auf die bestehende Vegetation aufzulegen. Das Flies ist nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zu entfernen. Die Außengrenzen dieser Flächen sind mittels Pflöcken in Abständen von 5m vor dem Anlegen dieser Flächen kenntlich zu machen.*
2) *Alle anderen Bohrflächen einschließlich der Manipulationsflächen dürfen das Ausmaß von 30m x 30m nicht überschreiten. Die Außengrenzen dieser Flächen sind mittels Pflöcken in Abständen von 5m vor dem Anlegen dieser Flächen kenntlich zu machen. In die umgebenden Flächen darf kein Material eingebracht werden. Dafür ist ggfs. durch Abplankungen zu sorgen. Die Manipulationsfläche ist mit Flies abzudecken, auf das Baugeräte und sonstige Gerätschaften ebenso wie Bohrmaterial abgelagert wird. Das Flies ist auf die bestehende Vegetation aufzulegen. Das Flies ist nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zu entfernen.*
3) *Es dürfen keinerlei Gebüsche oder gar Bäume im Nahebereich der Bohrstellen gefällt oder auch nur vorübergehend entfernt werden.*
4) *Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst Natur schonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen einzusetzen.*
5) *Alle im Zuge der Bauarbeiten entstandenen Geländeverwundungen sind bis spätestens Ende der Vegetationsperiode 2010 (als vor dem Herbst 2010) mit einer standorteigenen Saatmischung einzusäen. Dabei darf nur Saatgut aus dem unmittelbaren Umgebungsbereich (Heublumen aus dem Valsertal) verwendet werden. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen sicherzustellen.*
6) *Die Bohrgeräte und alle anderen verwendeten Maschinen sind nach bestem technischem Stand an lärmarmen Geräten auszuwählen. Nur solche Geräte, die diesen Kriterien für besonders lärmarme Maschinen entsprechen, dürfen eingesetzt werden.*
7) *Zur Überprüfung möglicher Spiegelschwankungen durch die Bohrungen sind Pegelstände der Oberflächenwässer ab dem Tag der Anlegung der Bauarbeiten bis zum Ende aller geforderten Aufzeichungen zu betreiben. Diese Pegel müssen die Wasserstände an allen Bohrstellen im Valsertal täglich zur gleichen Zeit während des gesamten beschriebenen Bauverlaufes in einer Genauigkeit von 1 Zentimeter aufzeichnen. Diese Aufzeichnung ist der Behörde zu übermitteln. Da diese Pegel auch im allgemeinen Naturschutzverfahren für die Anlage und das Betreiben der Tunnels und Erkundungsstollen vorgeschrieben sind, sollen diese ab sofort betrieben werden. Ebenso sind im Bereich der Bohrstellen BRAUN-BLANQUET Aufnahmen der Vegetation jährlich durchzuführen. Es ist dabei gemäß den Vorschreibungen 29) und 30) des Bescheides im allgemeinen Naturschutzverfahren vorzugehen. Diese werden im folgenden als Vorschreibung a) und Vorschreibung b) wiedergegeben: a) In jenen Bereichen, in denen die Sondierstollen und/oder Tunnelröhren Feuchtgebiete wie Lanser See, Seerosenweiher, Valsertal, Venntal, Grießbergtal oder Brennersee beeinträchtigen könnten, sind ab Baubeginn Monitoringmaßnahmen wie das Setzen, Betreiben und Überwachen von Pegeln in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (zumindest Naturschutzbehörde, Wasserrechtsbehörde) einzusetzen, die räumlich und zeitlich so gewählt werden müssen, dass eine Veränderung der Grund- und Oberflächenwässer aufgrund der Baumaßnahmen frühzeitig und sicher erkannt werden können. Dabei müssen zumindest ein Pegel im/am Lanser See, ein Pegel im Seerosenweiher, ein Pegel im hinteren Feuchtgebiet des Brennersees und fünf Pegel im Natura 2000 Gebiet Valsertal gesetzt und betrieben werden. Von den fünf Pegeln im Valsertal sollen je ein Pegel im Bereich des orographisch rechten Gießens, zwei Pegel in den orographisch linken Feuchtgebieten und zwei Pegel im Bereich der Grauerlenauwälder angelegt werden. Die Pegel müssen Wasserstände laufend (zumindest alle drei Tage) ab Beginn der Bauarbeiten bis zumindest 5 Jahre nach Abschluss aller Bauarbeiten aufzeichnen. Sie müssen mit einer Genauigkeit von zumindest 10 cm aufzeichnen. Die Standorte der Pegel sind von der Antragstellerin nach Maßgabe der Vegetationsausprägung (also erst ab Mai 2009) anzugeben und mit der Naturschutzbehörde sowie dem ASV für Limnologie*

Hydrologie/Geologie und Wasserbau abzustimmen. b) Es ist, unabhängig von den Pegelmessungen eine Monitoring der Vegetation im Nahebereich der gesetzten Pegel in Form von (zumindest) jährlichen BRAUN - BLANQUET Aufnahmen durchzuführen. Dafür ist ein entsprechender Fachmann/Fachfrau, in jedem Falle ein Botaniker einzusetzen. Dieser hat die Vegetation an der jeweils festgesetzten Stelle aufzunehmen und bildlich sowie anhand der Aufnahmen zu dokumentieren. Jährliche Berichte müssen in schriftlicher Form an die Behörde abgegeben werden. Das Monitoring der Vegetation muss – ebenso wie jenes der Pegel – zum Baubeginn starten und muss sich über die Dauer bis 5 Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten erstrecken.

8) *Sollten sich kausale Veränderungen der Vegetation der Feuchtgebiete und/oder Wasserabsenkungen an den Pegelmessstellen der Grund- und Oberflächenwässer (Bohrstellen) ergeben, dann sind im Sinne der zwingenden hydrogeologischen Maßnahmen umgehend alle technisch möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Veränderungen der Vegetation hintanzuhalten. Dazu zählt insbesondere eine Abdichtung der relevanten Bereiche nach den gegebenen technischen Möglichkeiten. Im schlechtesten Falle sind auch Abdichtungen der Bohrstellen durchzuführen.*
9) *Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist zu jeder Jahreszeit sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.*
10) *Beginn der Anlegungsarbeiten für die Maßnahmen der jeweiligen Abschnitte und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.*
11) *Die Gerinnemesspegel sind so anzulegen, dass keine weiteren, nicht im Projekt vorgesehenen Bauhilfseinrichtungen wie Wege und/oder Manipulationsflächen zur Ausführung gebracht werden.*
12) *Der Messpegel am Valserbach muss ggfs. dann wenn er tatsächlich neu errichtet werden muss, so angelegt werden, dass er kein Hindernis für die Aufwärtsbewegung des Fischbestandes darstellt. Dazu muss eine Überströmungshöhe der Schwelle von zumindest 10cm Höhe und einer Breite von zumindest 50cm zu jeder Zeit gewährleistet sein.*
13) *Der Kontrollmesspegel am Valserbach (oberer Gerinnemesspegel) muss so errichtet sein, dass er ohne Einbau einer Schwelle betrieben wird.*

Dieses Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar, zudem unwidersprochen.

Die <u>Feststellungen aus geologischer Sicht (Punkt 2.4.)</u> ergeben sich aus der (ergänzten) gutachterlichen Äußerung der geologischen ASV. Diese haben wörtlich in Ihrer ergänzenden Stellungnahme folgendes ausgeführt:

Mit Schreiben U-14.296/16 vom 23.02.2010, eingelangt am 23.02.2009, wurden den Unterfertigten die ergänzenden Unterlagen übermittelt und die Unterfertigten ersucht, in gegenständlicher Angelegenheit eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben.

Zu den einzelnen Fragen des Schreibens vom 28.09.2009, Zahl U-14.296/4:

1. *Sind die Antragsunterlagen aus fachlicher Sicht ausreichend?*
   Die Unterlagen sind mit den nachgereichten Ergänzungen als ausreichend anzusehen.

2. *Wenn nein, welche ergänzenden Unterlagen fordern Sie (samt Begründung)?*
   Es ist insbesondere dabei auch darzulegen welche Maßnahmen vorgesehen sind, die gewährleisten sollen, dass Feuchtgebieten durch Grundwasseränderungen kein Schaden zugefügt wird, dass Grundwasserstockwerke nicht miteinander verbunden werden und wie die geologische Dokumentation der Maßnahmen erfolgen soll.

Dieser Punkt entfällt (siehe Beantwortung Punkt 1).

3. Steht das geplante Vorhaben im Widerspruch zum Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. zur Umweltverträglichkeitserklärung im Hauptverfahren Brenner Basistunnel?
Nein.

4. Bestehen aus fachlicher Sicht Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung?
Nein.

5. Ist die Vorschreibung von Nebenbestimmungen erforderlich? Wenn ja, welcher (samt Begründung)?
Die folgenden Nebenbestimmungen sind erforderlich, da eine ausreichende Dokumentation und Interpretation der angetroffenen Verhältnisse für die weiteren Planungen, aber auch für die künftigen Einschätzungen durch die Behörde notwendig sind.

a). Die Bohrkerne und die durchgeführten Bohrlochuntersuchungen und Bohrlochmessungen sind durch einen Fachmann für Geologie (geologische Bauaufsicht) zu dokumentieren und auszuwerten. Die Auswertungen haben gemäß den geltenden Richtlinien und Normen einschließlich der Geostandardisierung zu erfolgen

b). Diese Dokumentationen und Auswertungen sind einem abschließenden Bericht darzustellen, sowie zu interpretieren und zu bewerten. Die Bewertung hat im Sinne der Zielsetzungen der UVP und im Hinblick auf die Schutzgüter der UVP zu erfolgen, wobei der Konnex zu den Errichtungsarbeiten für das Bauwerk BBT herzustellen ist. In diesem abschließenden Bericht ist auch die ordnungsgemäße Durchführung der Bohr- und Erkundungsmaßnahmen durch den Fachmann für Geologie zu bestätigen.

c). Dieser Schlussbericht ist unter Anlage aller Beilagen spätestens 1 Monat nach Beendigung der gegenständlichen Erkundungsmaßnahmen unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

6. Ist die Vorschreibung einer Bauaufsicht bzw. Baubegleitung aus fachlicher Sicht erforderlich? Wenn ja, warum?
siehe Punkt 5

Sämtliche gutachterlichen Äußerungen sind schlüssig und nachvollziehbar und widersprechen nicht den Denkgesetzen.

Die <u>Feststellungen zu den Alternativvarianten</u> ergeben sich aus den Einreichunterlagen.

Die <u>Feststellungen zum langfristigen öffentlichen Interesse</u> ergeben sich aus den Verfahren des Bundesministeriums betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung des Brenner Basis Tunnels und dem dabei eingebrachten Umweltverträglichkeitsgutachten. Im Wesentlichen sollen diese 14 Probebohrungen den Forderungen der Amtsachverständigen gerecht werden.

Die Feststellungen zum UVG-A ergeben sich aus dem Verfahren des Bundesministeriums betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung des Brenner Basis Tunnels und dem dabei eingebrachten Umweltverträglichkeitsgutachten.

Die Feststellungen zum UVP-G ergeben sich aus dem Ermittlungsverfahren, sofern fachlich relevant.

Sämtliche Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar und widersprechen nicht den Denkgesetzen. Zudem wurde Ihnen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zuständigkeit:

§ 24 UVP-G 2000 lautet wörtlich:

„ (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in zu vollziehen sind. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und bei Hochleistungsstrecken auch des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bleibt unberührt.

(5) Von geplanten Vorhaben nach § 23a und § 23b hat die Behörde gemäß Abs. 2 die mitwirkenden Behörden, den Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, zu informieren. Sie können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 19 Abs. 3, zweiter Satz. Parteistellung und Antragslegitimation hat auch der Projektwerber/die Projektwerberin. Über diesen Antrag ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 und § 23b Abs. 2 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens gemäß § 24a Abs. 1 ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: § 2 (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass mitwirkende Behörden jene Behörden sind, die neben der nach Abs. 1 zuständigen Behörde nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigungen eines gemäß § 23a oder § 23b UVP-pflichtigen Vorhabens zuständig sind oder an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind; § 4 (Vorverfahren); § 6

(Umweltverträglichkeitserklärung) mit der Maßgabe, dass die Behörde festlegen kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind; § 10 Abs. 1 bis 6 und 8 (grenzüberschreitende Auswirkungen); § 16 (mündliche Verhandlung).

(8) § 9 (öffentliche Auflage) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die öffentliche Auflage und die Auflage gemäß § 4 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 in einem durchzuführen sind. Weiters ist auf die Partei- oder Beteiligtenstellung der Bürgerinitiativen in den Genehmigungsverfahren hinzuweisen. Für die Entstehung der Bürgerinitiative gilt § 19 Abs. 4.

(9) Im vereinfachten Verfahren ist § 24c (Umweltverträglichkeitsgutachten) nicht anzuwenden, stattdessen gelten § 24d (zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen) und § 24h Abs. 8 vierter Satz.

(10) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß § 23a oder § 23b unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb einer Frist von 3 Jahren als nichtig erklärt werden.

(11) Bedingen sich Vorhaben des § 23a und § 23b gegenseitig, so kann die Umweltverträglichkeitsprüfung koordiniert durchgeführt werden. Die Behörde kann ein gemeinsames Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 24c) oder eine gemeinsame zusammenfassende Bewertung (§ 24d) in Auftrag geben."

Aus diesen Vorgaben, insbesondere § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt sich die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung für die auf Grundlage des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 und der Tiroler Naturschutzverordnung zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen.

Gemäß § 42 Abs 2 lit b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu, wenn ein Vorhaben neben einer naturschutzrechtlichen auch einer bundesrechtlichen Vorschrift bedarf, für deren Erteilung ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist. Für das Vorhaben ist – aufgrund der Zuständigkeit des BM für den Brennerbasistunnel – daher die Tiroler Landesregierung zuständig. Zudem erstreckt sich das Vorhaben über zwei Bezirke.

4.2. Inhaltliche Ausführungen:

4.2.1. Zielbestimmung des UVP-G 2000:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es gemäß § 1 Abs. 1 UVP-G 2000, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die **unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen** festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
   a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
   b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
   c) auf die Landschaft und
   d) auf Sach- und Kulturgüter
   hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

4.2.2. Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000:

§ 24 h UVP-G 2000 lautet wörtlich:

„**Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn** im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
   a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
   b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
   c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 23a und Anhang 1 Z 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 23b sowie Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

(5) In der Genehmigung **können angemessene Fristen für die Fertigstellung** des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige und **die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.**

(7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

(8) In den **Genehmigungsverfahren nach Abs. 6** haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung

nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.

(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(10) Die grundsätzliche Genehmigung in Verfahren nach § 24 Abs. 1 hat jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Bundesstraßengesetz 1971 und dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen. In Verwaltungsvorschriften und in Abs. 15 vorgesehene Zwangsrechte können ab Rechtswirksamkeit der Grundsatzgenehmigung in Anspruch genommen werden, soweit darin die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 3 und 4 ausreichend berücksichtigt und soweit Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit des Zwangsrechtes der grundsätzlichen Genehmigung zu entnehmen sind.

(11) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hiefür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß Abs. 8 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als die Kriterien des § 24g Abs. 1 erfüllt sind und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß Abs. 8 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

(12) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 sind weiters anzuwenden:

§ 18a (Abschnittsgenehmigungen) mit der Maßgabe, dass für jede einzelne Abschnittsgenehmigung Abs. 1 bis 11, Abs. 13 und 14 sowie§ 16 gilt; § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten).

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

(14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(16) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat gemeinsam mit den mitwirkenden Behörden das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe daraufhin zu überprüfen, ob die Genehmigungsbescheide eingehalten werden und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind den mitwirkenden Behörden und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln."

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, sofern sie für den gegenständlichen Antrag aus Sicht des Naturschutzes für ihren Wirkungsbereich relevant, sind – wie sich aus dem Ermittlungsverfahren ergibt – erfüllt.

Zur Sicherstellung der Interessen des UVP-G 2000 wurden eine gewässer- und ökologische Bauaufsicht bestellt.

4.2.3. Zielbestimmung des TNSchG 2005:

§ 1 Abs. 1 TNSchG 2005 definiert das Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschens so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

4.2.4. Bewilligungstatbestände und Interessensabwägung:

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich eines 500m breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000m² landeinwärts zu messenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 darf eine derartige Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse" bzw. „andere öffentliche Interessen" ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die

Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. *VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343).*

Nach einem Abwägungsprozess ist für die Entscheidung der Behörde davon auszugehen, dass das Vorliegen eines langfristigen öffentlichen Interesses für die Durchführung der 14 Probebohrungen zu bejahen ist. Wie sich zudem aus den gutachterlichen Äußerungen ergibt, stehen dem gegenüber Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen, die teilweise vorübergehend teilweise lediglich mittelschwer sind.

Schon aufgrund der Forderungen der (Amt)Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten im Verfahren vor dem Bundesministerium zur Errichtung des Brenner Basis Tunnels bei BMVIT, dass diese Bohrungen erforderlich und notwendig sind.

Für die entscheidende Behörde ist daher das Überwiegen der langfristigen öffentlichen Interessen gegeben.

Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen ist die Bewilligung grundsätzlich zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann (vgl. § 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

Dass im konkreten Fall keine Alternative vorhanden ist, ergibt sich aus den Feststellungen.

Zudem ist gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, und Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Diesem Zweck dienen die Vorschreibungen unter Spruchpunkt II. Sie sind jedenfalls zweckmäßig und dienen der Zielerreichung der Verminderung der Naturschutzinteressens Beeinträchtigungen.

Zudem ist gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, und Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Diesem Zweck dienen die Vorschreibungen unter Spruchpunkt II. Sie sind jedenfalls zweckmäßig und dienen der Zielerreichung der Verminderung der Naturschutzinteressens Beeinträchtigungen.

Lebensraum- und Artenschutz:

Die §§ 23 und 24 TNSchG 2005 lauten wie folgt:

„§ 23

Geschützte Pflanzenarten und Pilze

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung

a)die im Anhang IV lit. b der Habitat-Richtlinie genannten Pflanzenarten und

b)andere wild wachsende Pflanzenarten und Pilze, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind, deren Erhaltung aber zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 geboten ist,

zu geschützten Arten zu erklären.

(2) Hinsichtlich der im Anhang IV lit. b der Habitat-Richtlinie genannten Pflanzenarten sind in allen ihren Lebensstadien verboten:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren in deren Verbreitungsräumen in der Natur und

b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen, soweit es sich nicht um Exemplare handelt, die vor dem 1. Jänner 1995 rechtmäßig entnommen worden sind.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für Pflanzenarten nach Abs. 1 lit. b, soweit dies zur Sicherung des Bestandes bestimmter Pflanzenarten, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der wild wachsenden Pflanzenarten des Anhanges V lit. b der Habitat-Richtlinie, erforderlich ist,

a) verbieten,

1. Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

2. den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird;

3. Pflanzen auf eine bestimmte Art zu entnehmen.

Die Verbote nach Z. 1 können auf bestimmte Mengen und Entwicklungsformen von Pflanzen sowie auf bestimmte Tage, Zeiträume und Gebiete, die Verbote nach Z. 2 auf bestimmte Zeiträume und Gebiete beschränkt werden;

b) Regelungen über die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen erlassen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

(4) Die Landesregierung hat die Auswirkungen von Verordnungen nach Abs. 1 zu überwachen und zu beurteilen.

(5) Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 2 und 3 lit. a bewilligt oder hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b genannten Pflanzenarten auch durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden

a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum,

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß das Entnehmen oder Halten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

(6) Wer behauptet, Pflanzen geschützter Arten, die er besitzt, befördert, anbietet oder verarbeitet, durch Zucht in Tirol gewonnen oder aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland eingeführt zu haben, hat dies der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(7) Die Wiederansiedlung von Pflanzen, die nicht heimischer Art sind, bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Eine solche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn weder eine weitgehende Veränderung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt noch sonst eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu erwarten ist.

(8) Die Abs. 3 bis 7 gelten für Pilze sinngemäß.

§ 24

Geschützte Tierarten

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung

a) die im Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten und

b) andere Arten von wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind, deren Erhaltung aber zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 geboten ist, ausgenommen Vögel (§ 25),

zu geschützten Arten zu erklären.

(2) Hinsichtlich der im Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten sind in allen ihren Lebensstadien verboten:

a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder des Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren;

b) jedes absichtliche Stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

c) jedes absichtliche Zerstören oder Entnehmen von Eiern aus der Natur;

d) jedes Beschädigen oder Vernichten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und

e) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren, soweit es sich nicht um Exemplare handelt, die vor dem 1. Jänner 1995 rechtmäßig entnommen worden sind.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für Tierarten nach Abs. 1 lit. b, soweit dies zur Sicherung des Bestandes bestimmter Tierarten erforderlich ist, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der wild lebenden Tierarten nach Anhang V lit. a der Habitat-Richtlinie,

a) verbieten,

1. Tiere zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

2. Entwicklungsformen von Tieren (wie etwa Eier, Larven und Puppen) geschützter Arten aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

3. Teile von Tieren zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

4. Behausungen von Tieren zu entfernen oder zu zerstören;

5. den Lebensraum (z. B. den Einstandsort) von Tieren und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

Die Verbote nach den Z. 1 bis 4 können auf eine bestimmte Anzahl von Tieren und ihrer Entwicklungsformen, auf bestimmte Entwicklungsformen und auf bestimmte Zeiträume und Gebiete, die Verbote nach Z. 5 auf bestimmte Zeiträume und Gebiete beschränkt werden;

b) Regelungen über das Züchten von Tierarten in Gefangenschaft unter streng kontrollierten Bedingungen erlassen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

(4) Die Landesregierung hat die Auswirkungen von Verordnungen nach Abs. 1 zu überwachen und zu beurteilen.

(5) Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 2 und 3 lit. a bewilligt oder hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b genannten Tierarten auch durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden

a) zum Schutz der übrigen wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,

b) zur Verhütung erheblicher Schäden, insbesondere an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern, Gewässern und sonstigem Eigentum,

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht,

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß das Entnehmen oder Halten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten zu erlauben.

(6) Wer behauptet, Tiere geschützter Arten, die er besitzt, befördert, anbietet oder verarbeitet, durch Zucht in Tirol gewonnen oder aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland eingeführt zu haben, hat dies der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(7) Das Aussetzen von Tieren, die nicht den jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften unterliegen und nicht heimischer Art sind, bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Eine solche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn weder eine weitgehende Veränderung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt noch sonst eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu erwarten ist.

(8) Sofern das Entnehmen, Fangen oder Töten von Tieren in allen ihren Lebensstadien zulässig ist, ist der Gebrauch von allen nicht selektiven Geräten, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder diese schwer gestört werden könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang VI lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie jede Form des Fangens oder Tötens mittels der im Anhang VI lit. b dieser Richtlinie genannten Transportmittel verboten. Die Landesregierung kann, unbeschadet dieser Verbote, durch Verordnung weitere Bestimmungen über das Fangen und Sammeln von wild lebenden Tieren geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen erlassen, um eine sachgemäße Ausübung dieser Tätigkeiten sicherzustellen, wobei auch bestimmte Fangarten sowie die Verwendung bestimmter Fangmittel verboten werden können."

Dass eine Vielzahl an geschützten Pflanzen- und Tierarten vom Vorhaben betroffen sind, ergibt sich aus dem Befund des Mag. Plössnig.

Dass das BBT-Vorhaben samt den gegenständlichen Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist, ist evident

4.2.5. <u>Zur Verträglichkeitsprüfung:</u>

Gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 bedüfen Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hiefür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung). Die Behörde hat in diesem Verfahren die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist, unbeschadet einer sonstigen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem

Gesetz, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze auf Antrag desjenigen, dem der Plan zuzurechnen ist, oder des Projektwerbers zu erteilen, wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Unter Zugrundelegung Stellungnahme des ASV für Naturkunde ist davon auszugehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet Valsertal zu erwarten sind. Diesbezüglich besteht daher ein Rechtsanspruch auf Bewilligung.

Sonstiges:

Insgesamt ist zudem festzuhalten, dass gemäß § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen (wie im gegenständlichen Fall das Tiroler Naturschutzrecht) unberührt bleiben.

4.2.6. Zum UVG-A:

Unabhängig davon hat die Naturschutzbehörde die Frage etwaiger Widersprüche zum UVP-Verfahren bzw. zum Umweltverträglichkeitsgutachten betreffend Brenner Basis Tunnel ermittelt. Die Stellungnahmen der Amtsachverständigen hat ergeben, dass keine Widersprüche zum Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. zu den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens vorliegen.

4.2.7. Zur Bestellung der ökologischen und limnologischen Aufsicht:

Die Bestellung von Bauaufsichten aus den Bereich Naturkunde und Limnologie wurden von den ASV gefordert.

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessensabwägung erteilt wurde, einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn diese zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist.

Frau DI Monika Sock und Herr Mag. Christian Vacha haben die notwendige Fachkunde und haben ihrer Bestellung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine Trennung der Fachbereiche erscheint im gegenständlichen Fall zweckmäßig.

Das Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung

bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschreiben auf Verlangen fachlich zu beraten.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probebetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Sie sind weiters berechtigt in die jeweiligen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Aufsichtsorgane sind zur Verschwiegenheit über die von Ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Gemäß § 44 Abs. 6 TNSchG 2005 trägt die Kosten für die ökologische Bauaufsicht der Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung und ist mit Bescheid vorzuschreiben.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die BBT-SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, samt signierten Operat B und Erlagschein;
1. die BBT-SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, per E-mail;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck (Bezug: do. Zl. LUA-AS-UVP-6/55);
3. die Gemeinde Vals, zH Herrn Bürgermeister Klaus Ungerank, Gemeindeamt, Schmiedanger 1, 6154 Vals, mit der höflichen Bitte um öffentliche Auflage für mindestens acht Wochen (§ 24 h Abs. 13 UVP-G 2000);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, zHd. DI Pinzer, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengeasse
5. Mag. Alexander Spielmann, im Hause, mit der Bitte um Kundmachung im Internet für mindestens acht Wochen;
6. Frau Bettina Wohlfahrt, mit der höflichen Bitte um Auflage des Bescheides für mindestens acht Wochen samt Erstellung eines Vermerks darüber;
7. Mag. Christian VACHA, Büro Wasser und Umwelt, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck;
8. DI Monika SOCK, pA Grabenweg 3, 6020 Innsbruck.

Für die Landesregierung:

Dr. Olga Reisner

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: